

Lage im Gemeindegebiet M 1: 25.000 (© Auszug aus der Topographischen Karte der Bayer. Vermessungsverwaltung)



GEMEINDE EDLING

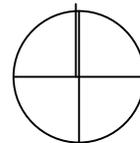
BEBAUUNGSPLAN BÖHMERWALDWEG

IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN
GEMÄSS § 13b BauGB

TEXTTEIL

Germering, 16.07.2018
geändert, 08.11.2018
geändert, 17.01.2019 (red.)

M 1 : 1000



**von Angerer
Konrad
Fischer
Urbaniaik**

Architekten und Stadtplaner

Friedenstraße 21 b
82110 Germering
T 089 6142400
F 089 6142400 66
mail@akfu-architekten.de
www.akfu-architekten.de

Die Gemeinde Edling erlässt aufgrund

- § 2 Abs. 1 sowie §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 81 Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese von AKFU Architekten und Stadtplaner in Germering gefertigten Bebauungsplan "Böhmerwaldweg" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB als

S a t z u n g .

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

II zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze

GR 150 maximal zulässige Grundfläche für Hauptgebäude je Bauraum in Quadratmeter (z.B. 150 m²; vgl. C. 2.2)

WH 6,70 zulässige Wandhöhe in Meter (z.B. max. 6,70 m)

3. Bauweise, Baugrenzen

 Baugrenze

 offene Bauweise

 nur Einzelhäuser zulässig

 nur Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen

 öffentliche Verkehrsfläche

 öffentlicher Fußweg

 Straßenbegrenzungslinie

5. Grünordnerische Festsetzungen

 zu pflanzender Laubbaum

 öffentliche Grünfläche



Spielplatz



Ortsrandeinrung

6. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen



Grenze des rumlichen Geltungsbereiches



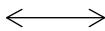
Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen

6 WE

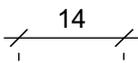
Anzahl der Wohneinheiten (z.B. 6 WE)

DN 23° - 28°

zulassige Dachneigung in Grad (z.B. 23° - 28°)



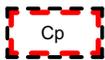
Firstrichtung



Maangabe in Meter (z.B. 14,00 m)



Flache fur Garagen



Flache fur Carports



Garagenzufahrt



Trafostation



Sichtdreieck

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



bestehende Grundstucksgrenzen



aufzuhebende Grundstucksgrenzen



vorgeschlagene Grundstucksgrenzen



vorgeschlagene Baukorper

488/2

Flurstucknummer

12

Parzellennummer

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Nutzungen gemäß § 3 Abs. 3 BauGB sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Als Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Planzeichnung angegebenen Werte für die zulässige Grundfläche der Hauptgebäude (GR) sowie die zulässige Wandhöhe (WH) als Höchstgrenze.
- 2.2 Grundfläche Einzelhaus: Der planzeichnerisch festgesetzte Wert für die zulässige Grundfläche der Hauptgebäude darf um max. 15 m² für ausschließlich erdgeschossige Anbauten bzw. Wintergärten überschritten werden.
Grundfläche Doppelhaus: Der planzeichnerisch festgesetzte Wert für die zulässige Grundfläche der Hauptgebäude darf um max. 12 m² je Doppelhaushälfte für ausschließlich erdgeschossige Anbauten bzw. Wintergärten überschritten werden.
- 2.3 Die festgesetzten Werte für die Grundfläche der Hauptgebäude dürfen durch die zur Hauptnutzung zählenden Flächen von Terrassen, Eingangsüberdachungen, Außentritten, Balkonen und Dachüberständen um bis zu 50 v. H. überschritten werden.
- 2.4 Die Grundflächen gemäß C.2.2 und C.2.3 dürfen durch die Flächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 S.1 BauNVO überschritten werden bis zu einer GRZ von 0,6 (Summenmaß der Versiegelung bezogen auf das jeweilige Baugrundstück).
- 2.5 Bei der Errichtung von Doppelhäusern gilt die je Bauraum festgesetzte maximal zulässige Grundfläche anteilig zu 50 v. H. pro Doppelhaushälfte.
- 2.6 Die max. überbaubare Grundfläche aller Nebengebäude einschließlich Garagen und Carports darf 55 m² pro Grundstück nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon ist die Parzelle 7: hier darf die max. überbaubare Grundfläche aller Nebengebäude einschließlich Garagen und Carports 200 m² nicht übersteigen.
- 2.7 Die zulässige Wandhöhe nach C.2.1 bemisst sich von der Oberkante der anliegenden Straße in Gebäudemitte bis zum Schnittpunkt der Oberkante Dachfläche mit der Außenkante Außenwand.
- 2.8 Die zulässige Wandhöhe von Garagen und Carports wird auf maximal 3,00 m im Mittel gemessen von der Oberkante des Geländes bis zum Schnittpunkt der Oberkante Dachfläche mit der Außenkante Außenwand festgesetzt.

3. Anzahl der Wohneinheiten

nach Planeinschrieb, ansonsten

2 WE pro Wohngebäude beim Einzelhaus

1 WE pro Wohngebäude bei der Doppelhaushälfte

Bei Doppelhäusern mit planzeichnerisch festgesetzter Anzahl der Wohneinheiten gilt die festgesetzte Anzahl zu 50 v.H. je Doppelhaushälfte.

4. Wintergärten

Wintergärten als Anbauten an die Hauptgebäude sind zulässig. Sie haben sich in Dachneigung, Fensterform und Gliederung dem Hauptgebäude anzupassen. Wintergärten dürfen die Baugrenze bis auf eine Tiefe von max. 1,50 m überschreiten. Die Länge darf max. ein Drittel der Gebäudeseite je Einzel- und Doppelhaus betragen.

5. Dächer

- 5.1 Bei Wohngebäuden sind nur Satteldächer, auf freistehenden oder angebauten Nebengebäuden und Garagen sind außer Satteldächern auch Pultdächer und extensiv begrünte Flachdächer zulässig.

- 5.2 Zulässige Dachneigung für die Sattel- oder Pultdächer von Nebengebäuden bzw. Garagen: 16 ° - 28 °.
- 5.3 Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig.
Je Dachseite der Hauptgebäude (Einzel- oder Doppelhaus) ist ab einer Dachneigung von 25° ein Zwerchgiebel (außenwandbündige Gaube) zulässig. Die Breite des Zwerchgiebels darf höchstens ein Drittel der jeweiligen Gebäudelänge betragen.
- 5.4 Garagen, die an einer seitlichen Grundstücksgrenze aneinandergesetzt werden, sind in Dachform und Dachmaterial ohne störenden Absatz einheitlich zu gestalten.

6. Höhenlage der Gebäude

- 6.1 Die Höhe der OK des Erdgeschoßrohfußbodens darf, bezogen auf die Mitte des nächstgelegenen Straßenniveaus eingangsseitig, 0,25 m nicht unterschreiten (Schutz vor Starkregenereignissen) und 0,35 m nicht überschreiten.
- 6.2 Geländeauffüllungen zur Einbindung der Gebäude sind soweit erforderlich zulässig.
- 6.3 Abgrabungen und Lichtgräben sind unzulässig.

7. Äußere Gestaltung der Gebäude

- 7.1 Für die Dacheindeckung sind naturrote, braune oder anthrazitfarbene Ziegel oder Pfanneneindeckung zu verwenden. Für Anbauten sind auch Glasdächer zulässig.
- 7.2 Dachüberstände sind zulässig und zwar für
Hauptgebäude
- an der Traufe von min. 0,70 m - max. 1,20 m
- am Ortgang von min. 0,80 m - max. 1,50 m
für Garagen und Nebengebäude
- an der Traufe von min. 0,40 m - max. 0,70 m
- am Ortgang von min. 0,50 m - max. 1,00 m.
- 7.3 Zusammenzubauende Gebäude sind profiligleich zu errichten und in Gestaltung, Material und dgl. aufeinander abzustimmen. Werden Doppelhaushälften oder Grenzgaragen nicht in einem Zug errichtet, hat sich die Gestaltung beider Hälften gem. Satz 1 nach der zuerst freigestellten bzw. genehmigten Planung, bei genehmigungsfreien Vorhaben nach dem zuerst errichteten Gebäude zu richten.

8. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

- 8.1 Es gilt die gemeindliche Stellplatzsatzung.
- 8.2 Garagen dürfen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (= Bauräume) und der festgesetzten Flächen für Garagen errichtet werden.
- 8.3 Der Stauraum zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muss mindestens 5 m betragen.
- 8.4 Stellplätze und Garagenzufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten, z.B. als Pflaster mit Rasenfuge oder als wassergebundene Decke.
- 8.5 Private Zufahrten dürfen nicht auf öffentlichen Grund entwässert werden.
- 8.6 Offene Stellplätze, Carports und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (= Bauräume) und der festgesetzten Flächen für Garagen zulässig.

9. Einfriedungen

- Sofern die Grundstücke entlang der geplanten Erschließungsstraßen eingefriedet werden, sind folgende Ausführungen zulässig:
1. Sockellose Zäune mit einer Höhe von max. 1,30 m über der Straßenoberkante.
 2. Heckenbepflanzung, Auswahl der Arten gem. Pflanzliste 11.3
 3. Strauchbepflanzung, Auswahl der Arten gem. Pflanzliste 11.3

An seitlichen Grundstücksgrenzen sind Zäune mit Hinterpflanzung und einer max. Höhe von 1,30 m gemessen vom natürlichen Gelände zulässig. Hiervon ausgenommen ist die westliche Grundstücksgrenze der Parzellen 17- 20 zum Grundstück Fl.Nr. 495. Hier ist die Errichtung von Einfriedungen (Zäune mit Hinterpflanzung, Sichtschutzwände) bis zu einer Höhe von 2,00 m gemessen vom natürlichen Gelände zulässig.

Einfassungen entlang der Straßen sind bis zu einer Höhe von + 5 cm gegenüber dem Straßenniveau zulässig (Leistenstein).

Stellplätze und Stauräume vor Carports und Garagen dürfen im Anschluss an die Erschließungsstraße nicht eingefriedet werden.

10. Kabelverteilerschränke

Kabelverteilerschränke des Stromversorgers müssen bündig mit der Einfriedung auf den Privatgrundstücken errichtet werden.

11. Grünordnung

11.1 Öffentliche Grünfläche - Angrenzend an den bestehenden Wald ist in der öffentlichen Grünfläche im Südosten ein 10 m breiter, gestufter Waldrand in einem Raster von 1,5 x 2,0 m zu entwickeln. Es sind standortgerechte, heimische Arten gem. Pflanzenliste unter C. 11.4 zu verwenden. Die äußersten zwei Meter sind als extensiver Streifen mit Kräutern und Stauden zu erstellen und zu erhalten.

Im nordöstlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche sind Flächen für Kinderspiel zu errichten. Die einzelnen Spielgeräte / Spielmöglichkeiten können in den 10 Meter breiten Waldrand integriert werden. Die Spielplatzfläche bzw. die Summe der einzelnen Spielgeräte inkl. Sicherheitsbereich im Waldrandstreifen darf insgesamt 200 m² nicht übersteigen. Die Funktion des Waldrandes darf nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die restliche öffentliche Grünfläche ist als extensive, magere, artenreiche Wiese anzulegen. Pestizideinsatz und Düngung ist nicht erlaubt. Sie ist einmal jährlich im September zu mähen, das Mahdgut ist abzufahren.

11.2 Privates Grün - Befestigungen der Grundstückszufahrten/
Maß der Flächenbefestigung/ Versickerung von Oberflächen

Für private Grundstückszufahrten und Stellplätze sind versickerungsfähige Materialien zu verwenden (z.B Schotterrassen, Kies, Pflaster mit Rasenfuge). Diese Flächen sind durch einen Pflanzstreifen von mind. 0,5 m vom Gebäude abzusetzen. Das Straßenabwasser ist vor der Versickerung bzw. Ableitung in den nächstgelegenen Vorfluter über einen Schlammfang zu leiten.

11.3 Privates Grün - Bepflanzung im Grundstück

In den Baugrundstücken sind die verbleibenden nicht überbaubaren Flächen zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf je 200 m² der Flächen, die von baulichen Anlagen nicht überdeckt werden, sind mindestens ein Baum aus der Pflanzliste oder zwei Obstbäume sowie 15 Sträucher aus der Pflanzliste zu pflanzen. Außer den Sträuchern der Pflanzliste können auch für 30 Prozent der Pflanzmenge andere heimische Laubgehölze verwendet werden.

Abweichungen der Pflanzstandorte für notwendige Zufahrten oder Zugänge oder zur Sicherung einer ausreichenden Belichtung und Besonnung sind zulässig.

Bei Obstbäumen sind heimische Sorten entsprechend der Sortenliste des Kreisfachberaters für Gartenbau und Landespflege zu pflanzen.

Neu zu pflanzende Hecken müssen aus mind. 5 der in der Pflanzenliste empfohlenen Arten bestehen. Nadelholzhecken sind nicht zulässig.

Bei den Grundstücken am östlichen Rand des Plangebiets zum Riesengebirgsweg sind zur Ausbildung einer Ortsrandeingrünung Baum- und Strauchpflanzungen unter Beachtung der Vorgaben für Sichtdreiecke vorrangig in dem gekennzeichneten Bereich für Ortsrandeingrünung zu pflanzen.

11.4 Pflanzenliste

Für alle Neupflanzungen werden folgende Arten und Pflanzgrößen empfohlen.
Mindestgröße der Baumscheibe oder des freizuhaltenden Wurzelraumes: 5 m²

Großkronige Bäume:

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, StU 18 - 20 cm

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Mittel- und kleinkronige Bäume:

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, StU 14 - 16 cm

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche

Obstbäume als Halb- und Hochstämme

Sträucher: Mindestpflanzqualität: 2 x v. , 60 - 80 cm

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhut
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa glauca</i>	Rotblattrose
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose
<i>Rosa majalis</i>	Zimtrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Zaunrose
<i>Rosa villosa</i>	Apfelrose
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder
<i>Syringa vulgaris</i>	Flieder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Geschnittene Hecken sind grundsätzlich nicht zulässig.

D. HINWEISE DURCH TEXT

1. **Wasserwirtschaft**

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) erstellt werden.

Drainagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Gegen Hang- und Schichtwasser ist jedes Bauvorhaben durch den privaten Grundeigentümer zu sichern.

Keller sind bis zu einer Kote von 25 cm über OK Gelände wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.

Eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung wird empfohlen. Es wird auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums verwiesen

(<http://www.fib-bund.de/inhalt/themen/hochwasser>).

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen

(<http://www.elementar-versichern.bayern.de>).

2. **Landwirtschaft**

Die Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen ist, sofern sie nach ortsüblicher Praxis erfolgt, ohne Einschränkungen zu dulden.

3. **Bodendenkmäler**

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Rosenheim oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen

4. **Grünordnung**

Alle Neupflanzungen sind entsprechend der Pflanzenliste zu wählen.

5. **Bodenschutz**

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 189915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zur Anwendung empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des abfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahmen zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

6. **Baumwurfabstand**

Bei Gebäuden, die weniger als 25 m von der Waldgrenze entfernt sind, ist der Dachstuhl so zu dimensionieren, dass im Falle umstürzender Bäume ein Personenschaden ausgeschlossen ist.

7. **Immissionsschutz**

Dem Bebauungsplan liegt die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 218090 / 3 vom 16.07.2018 des Ingenieurbüros Greiner zugrunde. In der Untersuchung wurde die Verkehrsgeräuschbelastung innerhalb des Bebauungsplangebietes aufgrund der Bahnlinie Ebersberg – Wasserburg und der im Norden verlaufenden B 304 berechnet

und beurteilt. Bezüglich der Verkehrsgeräusche ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an den Schallschutz gemäß der DIN 4109.

Es wird empfohlen, für sämtliche Hausfassaden ein bewertetes Schalldämmmaß in Höhe von mindestens $R'_{w, res} > 35$ dB gemäß DIN 4109, Tabelle 8 vorzusehen. Sofern Wert auf hohen Schallschutz gelegt werden sollte, wird empfohlen, an den Nordost- und Nordwestfassaden der drei Gebäude am Riesengebirgsweg während der Nachtzeit einen ausreichenden Luftaustausch für Schlaf- und Kinderzimmer durch fensterunabhängige Belüftungseinrichtungen sicherzustellen.

Es gelten die Anforderungen der DIN 4109-1:2016-07.

8. Benachbarte Bahnlinie

Durch Baumaßnahmen im Geltungsbereich dürfen der gewöhnliche Betrieb der für den Bahnbetrieb notwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Anträge auf Baugenehmigung für Vorhaben im Bereich der der Bahnlinie zugewandten Grundstücke mit den Parzellennummern 17 bis 20 sind der Deutschen Bahn zur Stellungnahme vorzulegen.

9. Vorhandene Versorgungsleitungen

Es ist darauf zu achten, dass bestehende Versorgungsleitungen nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

10. Gebäudetechnik

Es ist ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie anzustreben, daher wird empfohlen die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien (Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie) zu nutzen.

Auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) wird verwiesen.

Zulässig sind Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in der Dachfläche oder auf der Dachfläche in deren Neigung aufliegend ohne Flächenbegrenzung. Solaranlagen sollen als zusammenhängende klar definierte rechteckige Flächen ausgebildet werden. Abtreppungen und gezackte Ränder („ausgebissene“ Formen, „Ausfransungen“) insbesondere um Kamine, Dachflächenfenster und entlang von Dachgraten sollen vermieden werden. Bei der Errichtung von Solaranlagen ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild hinzuwirken. Durch Sonnenkollektoren auf Haus- und Garagendächern kann es zu wesentlichen Beeinträchtigungen der benachbarten Gebäude durch Blendwirkung kommen. Es wird empfohlen, die Blendwirkung vor dem Einbau der Solar-Module fachgerecht überprüfen zu lassen.

11. Brandschutz

Anforderungen an den baulichen und abwehrenden Brandschutz sind vom Bauwerber, Grundstückseigner und Planer eigenverantwortlich zu prüfen. Auf die Bestimmungen des Abschnitts V der BayBO wird verwiesen.

12. Gestaltung von Carports und Nebenanlagen

Es wird empfohlen, Carports und Nebenanlagen in Holzbauweise auszuführen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 13.08.2018 bis einschließlich 20.09.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
3. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.08.2018 bis einschließlich 20.09.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.11.2018 wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 04.12.2018 bis 04.01.2019 erneut gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.11.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 04.12.2018 bis 07.01.2019 erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Edling hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.01.2019 den Bebauungsplan in der Fassung vom 08.11.2018 einschließlich der redaktionellen Änderungen vom 17.01.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel) Edling, den

.....
M. Schnetzer, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt:

(Siegel) Edling, den

.....
M. Schnetzer, Erster Bürgermeister

8. Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten im Rathaus des Edling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

(Siegel) Edling, den

.....
M. Schnetzer, Erster Bürgermeister